Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen
Jahrgang 1925

Beiträge zur Lehre vom Abandon in der Seeversicherung.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von
Erich Ewers
Referendar
aus Hersfeld

Gutachter: Professor Herbert Meyer.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Mai 1925.

I.

Wesen und wirtschaftliche Bedeutung des Abandon.

Bei strenger Durchführung des Assekuranzprinzips ergibt sich für den Versicherten ein Mangel in solchen Fällen, in denen das versicherte Objekt dem Verfügungsbereich des Versicherten entzogen ist und sich nicht bestimmt sagen läßt, ob und wann es wieder in seine Hände gelangen wird. Den Verlustbeweis kann der Versicherte noch nicht erbringen, die Verlustwirkungen beginnt er jedoch schon zu spüren.

Um diesem Mangel abzuhelfen, suchte man nach einem Ausweg, dem Versicherten das vorläufig nicht benutzbar, da nicht erfaßbar, gewordene Kapital auf anderem Wege wieder zuzuführen. Diesen Ausweg fand man in dem Institut des Abandon. Der Versicherte erhält in Fällen, in denen

ein Totalverlust des versicherten Objekts zwar wahrscheinlich aber noch nicht bestimmt ist, die Versicherungssumme endgültig ausbezahlt gegen Abtretung sämtlicher Rechte an dem versicherten Objekt an den Versicherer. Durch diese Abtretung schafft der Versicherte juristisch für sich einen Totalverlust. Trotz vielfacher Anfeindungen hat sich dies Institut des Abandon in allen modernen Rechten mit Ausnahme des russischen durchgesetzt. Nach deutschem Recht ist die Abandonerklärung kein Vertragsangebot, sondern eine rein einseitige Willenserklärung, die zum Wirksamwerden ihrer Rechtsfolgen keiner Annahme bedarf. Abandon ist kein Vertrag, wie im Gebiet des englischen und französischen Rechts, vielmehr ein einseitiger Übertragungsakt.

II.

Geschichtliches über den Abandon.

Das Wort „Abandon" stammt aus dem fränkischen Pfandrecht. Die Entstehungszeit des Abandon in der Seeversicherung ist in das 16. Jahrhundert zu verlegen. Er findet sich etwa zu gleicher Zeit in Italien und Spanien und ist von dort über Frankreich und die Niederlande in das englische und deutsche Recht eingedrungen. Er wird hier zuerst erwähnt im preußischen Seerecht von 1728, dann später in der Assekuranz und Havarei-Ordnung der Stadt Hamburg von 1731 und endlich im Preußischen Allgemeinen Landrecht, von wo aus er in die späteren Gesetzbücher übernommen ist.

III.

Abandonfälle.

A. Nach deutschem Recht: Die Abandonfälle des § 861 HGB. sind nicht nur als Beispiele zu betrachten, sodaß eine analoge Anwendung möglich wäre, sondern es soll eben nur in diesen bestimmten Fällen Abandon erklärt werden können. Es sind dies: Die Verschollenheit, Verfügung von hoher Hand (Nehmung, Aufbringung, Beschlagnahme, Anhaltung, Zurückhaltung), Nehmung durch Seeräuber. Der Güterversicherte erwirbt ein Abandonrecht nicht schon dann, wenn nur über das Schiff, auf dem sich seine Güter befinden, von hoher Hand verfügt ist. Vielmehr müssen auch die Güter direkt betroffen sein um abandonniert werden zu können.

B. Nach ausländischem Recht: Nach französischem Recht sind noch Abandonfälle: innavigabilité, Verlust oder Verschlechterung von 3/4, Schiffbruch (C. D. C. Art. 369). Nach englischem Recht kann noch abandonniert werden, wenn die Kosten der Wiederherstellung den Wert der Sache übersteigen würden (MJA. sect. 60).

Anhang: Zeitablauf bei Zeitversicherung. Wenn bei der Zeitversicherung der Unfall innerhalb der Versicherungszeit eingetreten ist, das Ende der erforderten Frist aber über die Versicherungszeit hinausreicht, wird die Zeitversicherung bis zum Ablauf der Frist automatisch verlängert. Der Versicherte erhält hierfür eine Mehrprämie.

IV.

Abandonfähige Interessen.

Außer Abandon des Schiffes und der Ladung gibt es noch einen solchen der Fracht, des imaginären Gewinns, der Provision, der Bodmerei- und Havereigelder, sowie anderer Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht und Ladung dienen. Wie weit letzterer Begriff zu fassen ist, ist treffend dargelegt in einer Entscheidung der Reichsoberhandelsgerichts. Bd. XV. S. 110.

V.

Wirkungen des Abandon.

A. Abandonfristen. Nach § 869 HGB. ist eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Abandon, daß die Abandonfrist gewahrt wird. Diese Frist beginnt mit Ablauf der Verschollenheits- bezw. Festhaltungsfrist. Für den Rückversicherten beginnt die Abandonfrist erst mit Ablauf des Tages, an dem ihm die Abandonerklärung des Erstversicherten zugegangen ist. In den ADS. sind die Abandonfristen beseitigt, da ihre Notwendigkeit zweifelhaft erscheint.

B. Die Abandonerklärung. Die Abandonerklärung ist an keine Form gebunden. Sie hat bedingungslos und ohne Vorbehalt zu geschehen und muß sich auf den ganzen versicherten Gegenstand erstrecken. Sie ist unwiderruflich. Im englischen und französischen Recht tritt infolge der dortigen Vertragsnatur des Abandon Unwiderruflichkeit erst mit der Annahme ein.

Anhang: Die Wirkung veränderter Umstände. Wenn die Tatsachen, auf welche die Abandonerklärung gestützt ist, ohne Wissen der Parteien nicht bestehen oder zwar bestanden haben, aber zur Zeit der Erklärung nicht mehr vorhanden sind, ist die Erklärung unwirksam. Tritt bei der Rückversicherung diese Tatsachenveränderung nach Abandonerklärung des Erstversicherten, aber noch vor der des Rückversicherten ein, so kann der Rückversicherte nicht mehr abandonnieren, sondern lediglich seinen tatsächlichen Schaden geltend machen. Das Fehlen oder der spätere Wegfall der der Abandonerklärung zu Grunde gelegten Umstände wird auf Grund seiner typischen Bedeutung für den durchschnittlichen Parteiwillen vom Gesetzgeber als Grund für die Unwirksamkeit der Erklärung gewertet.

C. Folgen der Abandonerklärung. Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, die dem Versicherten an dem abandonnierten Interesse zustanden. Hierzu gehört auch die Fracht. Nach § 818 III HGB. hat der Versicherer Anspruch auf die Nettodistanzfracht. Nach § 126 ADS. findet jedoch diese Bestimmung der HGB. nicht ohne weiteres Anwendung, sondern es hat von Fall zu Fall eine der jeweiligen Interessenlage am besten entsprechende Regulierung zu erfolgen. Eine solche ist in den meisten Fällen die Zuerkennung der Bruttodistanzfracht.

D. Die aus dem Abandon resultierenden Pflichten der Parteien. Auch nach Abandonerklärung ist der Versicherte noch zur Sorgfalt eines

ordentlichen Kaufmanns in Bezug auf die abandonnierte Sache verpflichtet. Er muß dem Versicherer weitmöglichste Unterstützung angedeihen lassen, unter anderem muß er ihm in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde den sogenannten Abandonrevers ausstellen. Der Versicherer seinerseits muß die Versicherungssumme zahlen, hat jedoch vorerst Gelegenheit, die Rechtmäßigkeit des Abandon einer Prüfung zu unterziehen.

VI.

Abandon des Versicherers.

Nach § 841 HGB., § 38 ADS. hat der Versicherer das Recht, durch Zahlung der Versicherungssumme und Freigabe des versicherten Objektes weiteren Ansprüchen aus dem Wege zu gehen. Es hat dies für ihn Bedeutung, wenn in Ausnahmefällen eine Haftung von über 100% eintritt. Dem französischen und englischen Recht ist diese Einrichtung unbekannt.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 17. Februar 1903 zu Kempen-Rheinland, besuchte in Bad Hersfeld das humanistische Gymnasium, wo ich Ostern 1921 das Reifeexamen ablegte.

Ich studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Würzburg, Innsbruck und Göttingen.

Gedruckt bei Hubert & Co., G. m. b. H. in Göttingen.